

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Marktgemeinde Krummnußbaum

Marktplatz 1/1

3375 Krummnußbaum

Beilagen

MEW3-N-242/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at

Fax: 02752/9025-32231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Sollinger Christoph

+43 (2752) 9025

Durchwahl

32242

Datum

01.08.2025

Betrifft

Errichtung eines Naturdenkmals "Diedersdorfer Haufen" auf den Grundstücken Nr. 256 und 263, KG Diedersdorf, sowie den Grundstücken Nr. 2022/1 und 2754, KG Krumnußbaum, Gemeinde Krummnußbaum, **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die Insel „Diedersdorfer Haufen“ samt umlaufendem 15m breiten Pufferstreifen und dem zwischen der Insel und dem Donau-Südufer befindlichen Nebenarm der Donau (betr. Gst.Nr. 256, KG 14192 Diedersdorf; Gst.Nr. 2022/1, KG 14131 Krumnußbaum), sowie den im Bereich der Strom-Km. 2051,5 bis 2052,3 gelegenen Ufergehölzstreifen am Donau-Südufer samt Pufferstreifen bis zu 1m Abstand parallel zur nord-westlich befestigten Wegekante des Donauradwegs (betr. Gst.Nr. 263, KG 14192 Diedersdorf; Gst.Nr. 2022/1 und 2754, beide KG 14131 Krumnußbaum), sohin mit einem Gesamtausmaß von 3,463 ha, **zum Naturdenkmal**.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides und der Abgrenzung des Naturdenkmals.

Beurkundung

Seitens der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurde mit Schreiben vom 25.03.2025 für die Gst.Nr. 2022/1, KG 14131 Krumnußbaum, und Gst.Nr. 256, KG 14192 Diedersdorf, erklärt, dass auf allfällige gesetzliche oder

vertragliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land Niederösterreich ausdrücklich verzichtet wird.

Seitens der Marktgemeinde Krummnußbaum wurde mit Schreiben vom 12.05.2025 für die Gst.Nr. 2754, KG 14131 Krummnußbaum, und Gst.Nr. 263, KG 14192 Diedersdorf, erklärt, dass auf allfällige gesetzliche oder vertragliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land Niederösterreich verzichtet wird.

Diese beiden Verzichtserklärungen werden als abgeschlossene Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Land Niederösterreich und den Grundeigentümern iSd § 30 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 beurkundet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12, 24 u. 30 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000),
LGBI. 5500-0 idgF LGBI. Nr. 41/2023

Begründung

Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Schreiben vom 09.08.2024 wurde seitens der Marktgemeinde Krummnußbaum angeregt, den „Diedersdorfer Haufen“ zum Naturdenkmal zu erklären.

Daraufhin wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk mit Schreiben vom 13.09.2024 die fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob die objektspezifischen Merkmale des "Diedersdorfer Haufens" die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erfüllen.

Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26.09.2024:

„Der Diedersdorfer Haufen ist eine ca. 0,4 Hektar große Donauinsel im Nibelungengau auf Gst. Nr. 256 in der KG Diedersdorf, Gemeinde Krummnußbaum, Bezirk Melk (vgl. Abb. 1). Die dem Donau-Südufer vorgelagerte Insel zwischen den Ortschaften Diedersdorf und Wallenbach erstreckt sich auf einer Länge von ca. 320 Metern und einer durchschnittlichen Breite von ca. 12,5 Metern.



Abbildung 1: Die „Donauinsel“ Diedersdorfer Haufen auf Gst. Nr. 256, KG Diedersdorf (Bildquelle: Kartendienst iMap, Bilddatum: 2023).

Die Insel ist dicht mit Gehölzen bestockt. An Baumarten dominieren Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*). Untergeordnet finden sich auch noch vereinzelt Silber-Weiden (*Salix alba*), Ahorn (*Acer spec.*), Linde (*Tilia spec.*) und zerstreut der invasive Eschen-Ahorn (*Acer negundo*). An den Rändern finden sich häufige Strauch-Arten (*Corylus avellana*, *Cornus sanguinea*, *Sambucus nigra* u.a.) sowie Schleier-Gesellschaften mit Efeu (*Hedera helix*), Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Hopfen (*Humulus lupulus*). Eine Krautschicht ist nur punktuell vorhanden.

Der seichte Nebenarm zwischen Diedersdorfer Haufen und Donau-Südufer ist durch vom Biber gefällte Bäume reich an Totholzstrukturen und bietet damit optimales Laichhabitat für eine Reihe von Fischarten. Im Zuge einer fischökologischen Evaluierung konnten im Bereich des Diedersdorfer Haufens im Jahr 2003 folgende gefährdete und geschützte Fischarten dokumentiert werden: Schied (*Aspius aspius*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Zingel (*Zingel zingel*), Koppe (*Cottus gobio*), Nerfling (*Leuciscus idus*).

Biberaktivitäten sind entlang der gesamten Wegstrecke sichtbar. Neben typischen Nagespuren, gefällten Bäumen, entrindeten Ästen und Biberrutschen im Abstand von wenigen Dutzend Metern auch kleinflächige „Kahlschläge“ in südlich des Donauradweges angrenzenden Maisäckern. Auf dem Diedersdorfer Haufen besteht eine Biberburg.

Im Bereich des Nebenarmes konnte drei Fischotter (*Lutra lutra*) beobachtet werden, einer davon bei der Nahrungsaufnahme im Uferbereich.

Ein Eisvogel konnte bei der Ansitzjagd im Süduferbereich dokumentiert werden. An weiteren Vogelarten wurden im Zuge des Ortsaugenscheins folgende Arten beobachtet: Ringeltaube (direkt auf der Insel), Flussuferläufer (im Flug knapp

flussauf des Diedersdorfer Haufens), Kohlmeisen und Stieglitze (Ufergehölzstreifen), Stockenten (im Nebenarm und am Südufer flussab der Insel auf Nahrungssuche).

Ein Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) wurde vom Jagdleiter der örtlichen Genossenschaftsjagd am Diedersdorfer Haufen wiederholt bei der Rast beobachtet.

Auf dem Ufergehölzstreifen entlang Stromkilometer 2051,5 bis Stromkilometer 2052,3 zwischen Donau-Südufer und Donauradweg stocken diverse Gehölze. Folgende Baum- und Straucharten wurden hier im Zuge des Ortsaugenscheins notiert: *Acer campestre*, *Acer negundo*, *A. platanoides*, *Alnus glutinosa*, *A. incana*, *Betula pendula*, *Cornus sanguinea*, *Corylus avellana*, *Crataegus monogyna*, *Euonymus europaea*, *Frangula alnus*, *Fraxinus excelsior*, *Hedera helix*, *Juglans regia*, *Ligustrum vulgare*, *Populus alba*, *P. nigra*, *Prunus avium*, *P. padus*, *Quercus robur*, *Rhamnus cathartica*, *Robinia pseudoacacia*, *Rosa canina* agg., *Rubus caesius*, *Salix alba*, *Tilia spec.*, *Ulmus laevis*, *Viburnum lantana*, *V. opulus*.

In Bestandslücken finden sich Hochstaudenfluren, u.a. mit *Aegopodium podagraria*, *Galeopsis pubescens*, *Impatiens glandulifera*, *Solidago gigantea*, *Urtica dioica* und *Valeriana officinalis*. Stellenweise finden sich kleinere Schilf-Bestände (*Phragmites australis*). Zwischen Ufergehölzstreifen und Donauradweg ist ein Grünstreifen ausgebildet der in seiner Breite variiert. Der Grünstreifen wird regelmäßig gemulcht. Krautige Pflanzenarten sind hier vorherrschend, es finden sich vor allem typische Fettwiesen-Arten aber auch Ruderal-Arten, Brachezeiger und Waldunterwuchs-Arten: *Achillea millefolium*, *Arrhenatherum elatius*, *Artemisia vulgaris*, *Brachypodium sylvaticum*, *Calamagrostis epigejos*, *Calystegia sepium*, *Cichorium intybus*, *Cirsium arvense*, *Convolvulus arvensis*, *Crepis biennis*, *Equisetum arvense*, *Erigeron annuus*, *Euphorbia esula*, *Heracleum sphondylium*, *Lolium arundinaceum*, *Melilotus albus*, *Mentha longifolia*, *Oenothera biennis* agg., *Oe. glazioviana*, *Pastinaca sativa*, *Ranunculus acris*, *Saponaria officinalis*, *Setaria pumila*, *S. viridis*, *Silene vulgaris*, *Symphytum officinale*, *Trifolium pratense*. *Vicia cracca*.

In den sandig-schlammigen Uferbereichen konnte ein kleiner Bestand eines neophytischen Zypergrases (*Cyperus eragrostis*) festgestellt werden. Typische Arten des Blockwurfs sind hier *Deschampsia cespitosa* und teilweise größere Bestände von *Phalaris arundinacea*.

Die Schleier-Gesellschaften sind aus den Arten *Humulus lupulus*, *Hedera helix*, *Clematis vitalba* und punktuell auch neophytischem *Parthenocissus inserta* aufgebaut.

Im trockeneren Saumbereich konnte punktuell ein kleiner Bestand der im Nördlichen Alpenvorland gefährdeten Aufrechten Waldrebe (*Clematis recta*) festgestellt werden.

Der Diedersdorfer Haufen und dessen mittelbare Umgebung ist ein ausgewiesener Wildtierkorridor (vgl. Abbildung 2). Die überregionale Bedeutung dieses Korridors wurde aktuell durch mehrere Studien bestätigt. Im Zuge des Interreg-Projektes „Crossborder Habitat Network and Management – Connecting Nature AT-CZ“ wurde Daten zu Wildtierkorridoren von der Universität für Bodenkultur erhoben und ein Aktionsplan zur Lebensraumvernetzung und Verknüpfung von Wildtierkorridoren zwischen Tschechien und Österreich erstellt. Laut diesem Bericht wird das Untersuchungsgebiet direkt im Bereich des Diedersdorfer Haufens von einem

internationalen Nord-Süd-Wildtierkorridor gequert. Es handelt sich dabei um den letzten verbliebenden Korridor zwischen dem Waldviertel und dem Alpenvorland im Bereich zwischen Wien und Linz. Aufgrund der landesweiten Bebauung durch Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen gibt es nur wenige Stellen entlang der Donau, an denen eine Querung für Wildtiere möglich ist. Damit nimmt dieser Bereich eine zentrale Rolle im Hinblick auf die überregionale ökologische Konnektivität nicht nur im westlichen Niederösterreich, sondern in ganz Österreich ein.



Abbildung 2: Umgebung des Diedersdorfer Haufens, in gelber Schraffur der ausgewiesene Korridor: „1. Internationaler Waldviertel-Korridor“ (Bildquelle: Kartendienst iMap)

Die touristische Nutzung in der mittelbaren Umgebung des Diedersdorfer Haufens beschränkt sich auf den Donauradweg. Bootsverkehr ist aufgrund der Seichtgründigkeit zwischen Insel und Ufer nur nördlich der Insel zur Schifffahrtsrinne hin möglich, mit Ausnahme von nicht motorisiertem Freizeitverkehr (Kanu, Paddleboot, etc.). Für letzteren ist die gesamte Insel jedoch aufgrund des dichten Bewuchses nicht nutzbar und der Nebenarm aufgrund zahlreicher Hindernisse (Totholzstrukturen) nur eingeschränkt befahrbar. Auf dem Diedersdorfer Haufen gibt es somit keinerlei touristische Nutzung bzw. auch keine Form der Naherholung da die Insel trockenen Fußes nicht zu erreichen ist.

Gutachten

Nach §12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Soweit die Umgebung eines Naturgebildes

für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden (§12 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Der Diedersdorfer Haufen ist die einzige von Gehölzen bestockte Insel mit Auvegetation im gesamten Donau-Flussabschnitt zwischen den Kraftwerken Ybbs-Persenbeug und Melk. Auf einer Länge von ca. 320 m innerhalb eines ca. 50 km langen Flussabschnittes ist das die einzige derartige „instream structure“ mit naturnahem Auwald-Charakter, die nicht nur ausschließlich von der Flusssdynamik beeinflusst wird, sondern seit zumindest 15 Jahren auch vom Biber als Ökosystem-Ingenieur gestaltet wird. Da in diesem Bereich zudem der Übergang von der Stauwurzel des Kraftwerks Melk in die freie Fließstrecke liegt, kommt diesem Biotopkomplex (Insel, Nebenarm, Südufer) eine besondere Bedeutung an der Schnittstelle zwischen aquatischer und terrestrischer Ökologie zu. Diese Lebensräume sind als Relikte der ehemaligen Donau-Flusslandschaft mit noch vorhandener Flusssdynamik zu werten und sind für zahlreiche Artengemeinschaften (v.a. Fische, Vögel) von hoher Bedeutung. Der Diedersdorfer Haufen und seine mittelbare Umgebung (Nebenarm, zugeordnete Uferzone) sind deshalb als **Naturgebilde von regionaler Seltenheit** einzustufen.

Die Vegetation auf dem Diedersdorfer Haufen entspricht dem gefährdeten Biotoptyp Schwarzerlen-Eschenauwald bzw. dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Die Artenzusammensetzung auf der Insel macht weitgehend einen naturnahen Eindruck, forstliche Eingriffe sind nicht zu erkennen. Da keinerlei Nutzung stattfindet (außer unregelmäßiges Freihalten der Strom-Km-Marken und Abschneiden von in die Donau stürzenden Bäumen) hat sich flächig ein dichter Auwald entwickelt. Die Baumartenzusammensetzung dürfte in den letzten beiden Jahrzehnten durch den Biber beeinflusst worden sein, typische Arten der Weichholz-Au (Weiden, Pappeln) wurden sukzessive zurückgedrängt, eine langsame Entwicklung hin zur Hartholz-Au ist festzustellen. Die sukzessive Aufhöhung der Insel durch Hochwasserereignisse („Auflanden“) trägt ebenfalls zu dieser Entwicklung bei. Dem Diedersdorfer Haufen flussauf vorgelagert, punktuell auch entlang des Donauufers findet sich bei Niedrigwasser der stark gefährdete Biotoptyp Vegetationslose Schotter- und Sandbank der Fließgewässer. In den Randbereichen des Nebenarms zum Diedersdorfer Haufen und zum Donau-Südufer finden sich kleinflächig die zum Teil stark gefährdeten Biotoptypen Vegetationsloses Schlammufer der Fließgewässer, Schlammufer der Fließgewässer mit Pioniervegetation und Großröhricht an Fließgewässer über Feinsubstrat in enger Verzahnung. Der gehölzbestandene Uferbereich entlang des Donau-Südufers ist aufgrund der vorherrschenden Baumarten den gefährdeten Biotoptypen Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen und Edellaubbaumdominierter Ufergehölzstreifen zuzuordnen. Im Bereich des Diedersdorfer Haufens und seiner mittelbaren Umgebung finden sich damit eine Reihe von **selten gewordenen und gefährdeten Lebensräumen**.

Des Weiteren beherbergt der Diedersdorfer Haufen und seine mittelbare Umgebung **Bestände seltener oder gefährdeter Tierarten**. Hier sind insbesondere die FFH-Fischarten Schied (*Aspius aspius*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*), Zingel (Zingel zingel) und Koppe (*Cottus gobio*) zu nennen, die im Nebenarm zwischen Diedersdorfer Haufen und Donau-Südufer potentielle Laichhabitats vorfinden.

Nachweise von Flußuferläufer, Eisvogel und Seeadler im Bereich der Insel deuten auch auf eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat für seltene Vogelarten hin, geeignete Bruthabitate für die genannten Arten fehlen hier aber weitgehend.

Die herausragende Bedeutung des Diedersdorfer Haufens liegt in seiner Funktion als zentrales Trittsteinbiotop an einer Engstelle eines ausgewiesenen überregionalen Wildtierkorridors und zwar an dessen Nord-Süd Querung über die Donau. Es handelt sich dabei um den letzten verbliebenden Korridor zwischen dem Waldviertel und dem Alpenvorland im Bereich zwischen Wien und Linz. Er stellt die ökologische Konnektivität zwischen den Naturräumen Böhmisches Massiv und Nördliches Alpenvorland sicher. Dieser internationale Korridor ist neben dem Alpen-Karpaten-Korridor östlich von Wien die einzige verbliebene überregionale, transnationale Nord-Süd-Verbindung in Österreich, zwischen Polen/der Tschechischen Republik/Böhmerwald und den NÖ Kalkalpen/Zentralalpen. Die Insel Diedersdorfer Haufen und der zugeordnete Uferabschnitt stellt für den 1. Internationalen Waldviertel-Korridor eine wichtige Schlüsselstelle an dessen Querung der Donau dar und ist damit von **besonderer wissenschaftlicher Bedeutung**.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt der Diedersdorfer Haufen als regional seltenes Naturgebilde mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung im Hinblick auf den überregional bedeutenden Wildtierkorridor die Voraussetzungen um als Naturdenkmal unter Schutz gestellt zu werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das Gehölzbestandene Südufer der Donau (als Umgebung eines Naturgebildes) im Bereich des Diedersdorfer Haufens für die Korridorfunktion und damit die Erhaltung eines etwaigen Naturdenkmals mitbestimmende Bedeutung und ist in den Naturdenkmalschutz miteinzubeziehen. Das betrifft den Ufergehölzstreifen von Stromkilometer 2051,5 bis Stromkilometer 2052,3 zwischen Donau-Südufer und dem Radweg. Die Einbeziehung des Gehölzstreifens bis zum Stromkilometer 2051,5 (ca. 300 m flussab der Insel) ist aus fachlicher Sicht deshalb notwendig, da in diesem Abschnitt am gegenüberliegenden Donauufer entsprechende Korridorstrukturen und -funktionen bestehen und in den Korridorkarten auch verzeichnet sind. Bei Wildtierquerungen über die Donau in diesem Bereich ist Abdrift auch bei verringerter Fließgeschwindigkeit (Übergang zur Stauwurzel) gegeben, weshalb dieser Pufferstreifen von entscheidender Bedeutung für die Korridorfunktion ist. Weiter flussab bestehen am Gegenufer Korridorbarrieren in Form von steilen Abbruchwänden (ehemaliger Steinbruch) und dem erweiterten Siedlungsgebiet der Ortschaft Granz.

Für ein Naturdenkmal Diedersdorfer Haufen wird auf Grundlage des gegenständlichen Gutachtens eine Abgrenzung des Schutzgebietes wie folgt vorgeschlagen:

- gesamte Insel Diedersdorfer Haufen mit einem umlaufenden Pufferstreifen von zwei Metern auf GSt. Nr. 256 (KG Diedersdorf)
- der zwischen Insel und Donau-Südufer befindliche Nebenarm der Donau auf GSt. Nr. 256 (KG Diedersdorf)
- der Ufergehölzstreifen am Donau-Südufer bis an den Donauradweg, beginnend auf Höhe Nordwest-Ecke des GSt. Nr. 263 (KG Diedersdorf) bis Höhe Nordost-Ecke GSt. Nr. 2759 (KG Krumnußbaum).

Neophytenbekämpfungsmaßnahmen sind bei etwaiger Unterschutzstellung zulässig und nicht als Eingriff ins Naturdenkmal zu werten. Gefällte Bäume sind als liegendes Totholz im Bereich des Naturdenkmals zu belassen. Ebenso zulässig ist die Fällung von Gefahrenbäumen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit (Schiffahrtsrinne, Radweg), auch hier sind gefällte Bäume als liegendes Totholz im Bereich des Naturdenkmals zu belassen.“

Das Gutachten wurde mit Schreiben vom 17.02.2025 den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Seitens der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft wurde mit Schreiben 17.02.025 die Erklärung des „Diedersdorfer Haufen“ zum Naturdenkmal begrüßt.

Darüber hinaus wurde von den Grundeigentümern folgende Verzichtserklärungen abgegeben, die im Spruch beurkundet wurden, für:

- Gst.Nr. 2022/1, KG 14131 Krumnußbaum, und Gst.Nr. 256, KG 14192 Diedersdorf, seitens der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH mit Schreiben vom 25.03.2025:

Wir beziehen uns auf das naturschutzbehördliche Verfahren betreffend die Errichtung eines Naturdenkmals „Diedersdorfer Haufen“ auf den Grundstücken Nr. 256, KG 14192 Diedersdorf und Gst.Nr. 2022/1, KG 14131 Krumnußbaum mit dem Kennzeichen MEW2-N-242-001.

via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH als Verwalterin und Fruchtgenußberechtigte der oben genannten Liegenschaften erklärt den Verzicht, einen Antrag auf Entschädigung gemäß § 23 iVm § 30 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu stellen, insbesondere, dass auf allfällige gesetzliche oder vertragliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land Niederösterreich ausdrücklich verzichtet wird.

- Gst.Nr. 2754, KG 14131 Krumnußbaum, und Gst.Nr. 263, KG 14192 Diedersdorf seitens der Marktgemeinde Krummußbaum mit Schreiben vom 12.05.2025:

hiermit verzichtet die Marktgemeinde Krummußbaum, Eigentümer der Grundstücke: Nr. 2754 KG 14131 Krumnußbaum und Nr. 263, KG 14192 Diedersdorf, einen Antrag auf Entschädigung gemäß § 23 iVm § 30 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu stellen. Insbesondere, dass auf allfällige gesetzliche oder vertragliche Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land Niederösterreich verzichtet wird.

Beweiswürdigung

Der Sachverhalt gründet im unbedenklichen Inhalt des Verwaltungsaktes, insb. ist das Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 26.09.2024 als schlüssig sowie nachvollziehbar zu werten und wurde von den Parteien des Verfahrens nicht in Zweifel gezogen; ferner sind die abgegebenen Verzichtserklärungen authentisch.

Anzuwendende Rechtsgrundlagen des NÖ NSchG 2000:

§ 12

Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

§ 30

Entschädigungsverfahren

(1) Die Naturschutzbehörde hat aus Anlass eines Verfahrens, in dem Entschädigungsansprüche gemäß § 23 Abs. 1 geltend gemacht werden, danach zu trachten, vor Bescheiderlassung eine gütliche Übereinkunft über die geltend gemachte Entschädigung zu erzielen.

(2) Kommt es zu einer Entschädigungsvereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und dem Grundeigentümer oder dem Berechtigten, so ist diese im Spruch des Bescheides zu beurkunden. Für die Auslegung des Inhaltes eines derartigen Übereinkommens ist im Streitfall die Behörde, die die Vereinbarung beurkundet hat, zuständig. Die Rechtswirkungen dieser Vereinbarung sind denen eines Bescheidspruches gleichzuhalten.

(3) Kann keine Einigung im Sinne des Abs. 1 erzielt werden, ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 23 vom Grundeigentümer oder vom Berechtigten, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden

Erledigung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in Verfahren zur Erlassung einer Verordnung sinngemäß.

(5) Bei Einlösung von Grundstücken oder Anlagen richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes oder der Anlage vor Einleitung des Verfahrens zur Erlassung der Verordnung oder des Bescheides. Werterhöhende Investitionen oder Widmungsänderungen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(6) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.

Erwägungen

Gem. § 12 NÖ NSchG 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Seltenheit auszeichnen oder die besondere wissenschaftliche Bedeutung haben, wie seltene Lebensräume, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären und die Umgebung, die für die Erhaltung des Naturgebildes mitbestimmende Bedeutung hat, in den Naturdenkmalschutz einbeziehen.

Im Gutachten des Amtssachverständigen vom 26.09.2024 wurde aufgezeigt, dass der im Spruch angeführte Bereich ein Naturgebilde von regionaler Seltenheit darstellt, sich darin eine Reihe von selten gewordenen und gefährdeten Lebensräumen finden und Bestände seltener oder gefährdeter Tierarten beherbergt, wodurch dieser auch im Hinblick auf den überregional bedeutenden Wildtierkorridor von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist und die Pufferstreifen von entscheidender Bedeutung für die Korridorfunktion sind.

Der im Spruch angeführte Bereich stellt somit einen seltenen Lebensraum iSd § 12 NÖ NSchG 2000 dar und hat zur Erhaltung des Naturgebildes mitbestimmende Bedeutung.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage kommt die Behörde zu dem Entschluss, dass der im Spruch genannte Bereich daher zum Naturdenkmal zu erklären ist.

Die mit Schreiben vom 25.03.2025 sowie 12.05.2025 abgegebenen Verzichtserklärungen stellen iSd § 30 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 Entschädigungsvereinbarungen dar und sind daher gem. leg. cit. im Spruch des Bescheides zu beurkunden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Abteilung Naturschutz
Zur Kenntnisnahme
3. via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H., Zentrale, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien
als Grundstückseigentümerin der Grundstücke Nr. 256, KG Diedersdorf und Nr. 2022-1, KG Krummnußbaum
4. land.schafft, z.H. Hr. DI Dr. Benesch, Abbe Stadler Gasse 7, 3390 Melk
5. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. T a n d i n g e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--

Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 29.25
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Melk, am 08.09.25



Sollinger

